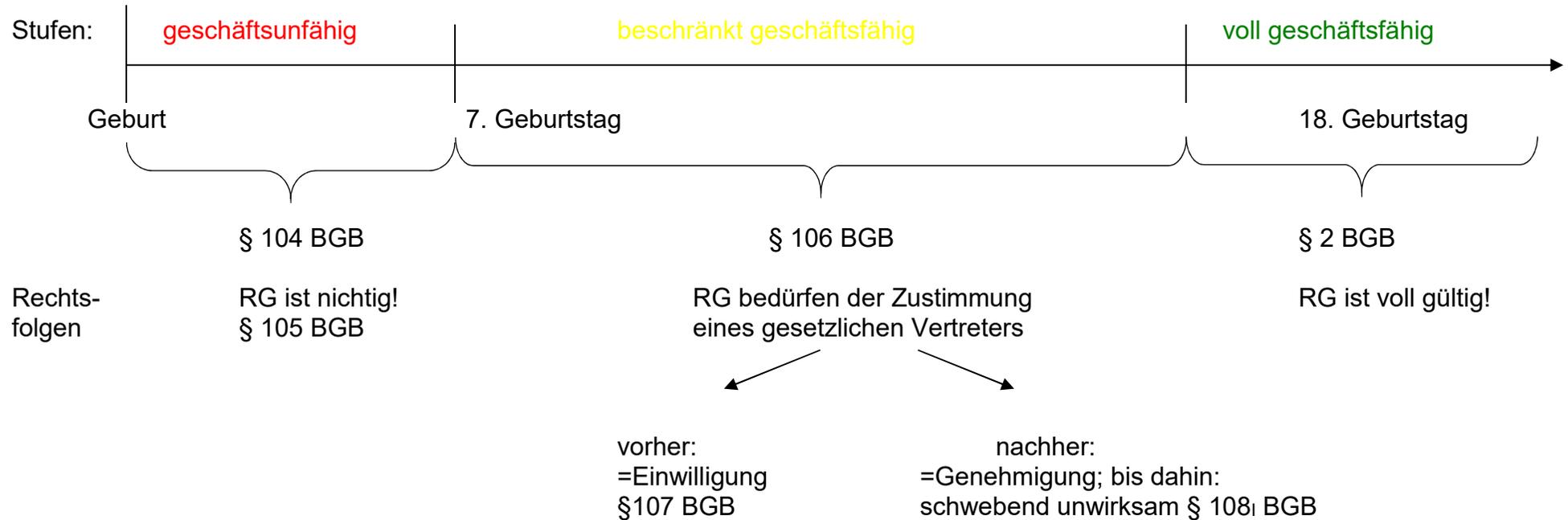


Die Geschäftsfähigkeit

Bedeutung: Fähigkeit von Personen, Geschäfte rechtswirksam abzuschließen und widerrufen zu können.



Ausnahmen:

- § 107 BGB: nur rechtlicher Vorteil
- § 110 BGB: Taschengeldparagraph
- § 112 BGB: im Rahmen der genehmigten selbstständigen Erwerbsgeschäfte
- § 113 BGB: Kündigung der Arbeitsverhältnisse (nicht: Ausbildungsverhältnis!)

Sinn:

Schutz der Geschäftsunfähigen und langsames Heranführen der Jugendlichen an das Geschäftsleben!